

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2455/75 DER KOMMISSION

vom 26. September 1975

über eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von geschältem Langkornreis nach dritten Ländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 476/75 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 des Rates vom 8. Oktober 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Reissektor anzuwendenden Grundregeln ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 477/75 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung Nr. 366/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 478/75 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gegenwärtige Lage auf den Reismärkten läßt es zweckmäßig erscheinen, für geschälten Langkornreis eine Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung und Ausfuhrerstattung gemäß Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 bzw. Artikel 3a der Verordnung Nr. 366/67/EWG zu eröffnen.

Das Ausschreibungsverfahren zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 der Kommission vom 23. November 1973 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für Reis ⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 583/75 ⁽⁸⁾, und das Ausschreibungsverfahren zur Festsetzung der Ausfuhrerstattung durch die Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission vom 6. März 1975 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrerstattung bei Reis ⁽⁹⁾ geregelt.

Das mit der Ausschreibung verfolgte Ziel kann nur erreicht werden, wenn der Zuschlagsempfänger alle im Zeitpunkt der Einreichung der Angebote eingegan-

genen Verpflichtungen erfüllt. Dazu gehört auch die Verpflichtung, einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz zu stellen. Die bei Angebotsabgabe zu stellende Ausschreibungskautions kann die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.

Um eine Gleichbehandlung aller Interessenten zu gewährleisten, muß die tatsächliche Gültigkeitsdauer der den Zuschlagsempfängern auf Grund der Ausschreibung erteilten Lizenzen identisch sein.

Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens der Ausfuhrabschöpfung und der Ausfuhrerstattung zu sichern, sind eine Mindestmenge sowie die Frist und die Form für die Übermittlung der bei den zuständigen Stellen eingereichten Angebote vorzuschreiben.

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 der Kommission und der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission steht der Zugang zu einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung aller Personen, die sich in der Gemeinschaft niedergelassen haben, zu den gleichen Bedingungen offen. Auf Grund der unterschiedlichen Währungsverhältnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten ist bei Anwendung der für die gemeinsame Agrarpolitik gültigen Umrechnungskurse die Erfüllung dieser Bedingung nicht gewährleistet, da Währungsausgleichsbeträge im Reissektor nicht angewandt werden. Es ist daher angezeigt, die Folgen der Währungslage für jedes entsprechende Angebot zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es wird eine Ausschreibung der in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 genannten Ausfuhrabschöpfung und/oder der in Artikel 3a der Verordnung Nr. 366/67/EWG genannten Ausfuhrerstattung durchgeführt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 9. 10. 1973, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 34.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 34.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 10.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 24.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.

(2) Die Ausschreibung gilt für geschälten Langkornreis.

(3) Die Ausschreibung ist bis zum 29. Januar 1976 eröffnet. Während ihrer Dauer werden wöchentlich Ausschreibungen durchgeführt, für die die Termine für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt werden.

Artikel 2

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf mindestens 20 Tonnen erstreckt.

Artikel 3

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 und in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 genannte Kautions beträgt 10 Rechnungseinheiten je Tonne.

Artikel 4

Die Ausfuhrlizenz wird nicht erteilt, und die gemäß Artikel 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 3197/73 und (EWG) Nr. 584/75 gestellte Kautions nach Artikel 3 verfällt, wenn die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) dieser Verordnungen genannte Verpflichtung nicht eingehalten wird.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 9 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75⁽¹⁾ gelten die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 3197/73 und (EWG) Nr. 584/75 erteilten Ausfuhrlicenzen für die Berechnung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt.

Artikel 6

(1) Wird die Verpflichtung zur Ausfuhr nicht erfüllt, so verfällt die in Artikel 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 3197/73 und (EWG) Nr. 584/75 genannte Kautions für eine Menge, die dem Unterschied entspricht zwischen

a) 93 v.H. der in der Ausfuhrlizenz angegebenen Menge und

b) der tatsächlich ausgeführten Menge.

(2) Beträgt die ausgeführte Menge jedoch weniger als 7 v.H. der in der Lizenz angegebenen Menge, so verfällt die Kautions vollständig.

(3) Auf Antrag des Lizenzinhabers können die Mitgliedstaaten unter der Voraussetzung, daß die Ausfuhr von mindestens 7 v.H. der in der Lizenz angegebenen Nettomenge nachgewiesen ist, die Kautions für die Teilmengen freistellen, für die der in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 3197/73 und (EWG) Nr. 584/75 genannte Nachweis der Ausfuhr erbracht ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.

Artikel 7

Die eingereichten Angebote müssen durch Vermittlung der Mitgliedstaaten spätestens 1½ Stunden nach Ablauf der Frist für die wöchentliche Einreichung der Angebote, so wie sie in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgeschrieben ist, der Kommission zugegangen sein. Sie müssen nach dem im Anhang wiedergegebenen Schema übermittelt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichten die Mitgliedstaaten hierüber die Kommission innerhalb der im ersten Unterabsatz genannten Frist.

Artikel 8

Während des Zeitraums, in dem in Italien die sogenannte Sommerzeit angewandt wird, gelten die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine in diesem Mitgliedstaat als um eine Stunde hinausgeschoben. Solange in Irland und im Vereinigten Königreich die sogenannte Sommerzeit nicht angewandt wird, gelten die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine in diesen Mitgliedstaaten als um eine Stunde vorverlegt.

Artikel 9

(1) Abweichend von Artikel 5 der Verordnungen (EWG) Nr. 3197/73 und (EWG) Nr. 584/75 beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG,

— entweder eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen, wobei insbesondere den in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung Nr. 366/67/EWG genannten Kriterien Rechnung getragen wird,

— oder eine Mindestausfuhrabschöpfung festzusetzen, wobei insbesondere den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,

— oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Wird eine Höchstausfuhrerstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der Höhe der Höchstausfuhrerstattung entsprechen oder darunter liegen, sowie denjenigen, die eine Ausfuhrabschöpfung geboten haben.

Wird eine Mindestausfuhrabschöpfung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der Höhe der Mindestausfuhrabschöpfung entsprechen oder darüber liegen.

Artikel 10

Für die Umrechnung der in nationaler Währung eingereichten Angebote in Rechnungseinheiten bzw. der in Rechnungseinheiten festgesetzten Höchstausfuhrerstattung oder Mindestausfuhrabschöpfung in nationaler Währung wird

- in dem Fall, daß die betreffenden Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v.H. gehalten werden, der Leitkurs verwendet,
- in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die während eines Zeitraums festgestellt werden, der

sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem Angebotstermin vorausgeht.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Wöchentliche Ausschreibung der Abschöpfung/der Erstattung bei der Ausfuhr von geschältem Langkornreis nach Drittländern

Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit)

I

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Menge (in Tonnen)	Betrag der Ausfuhrabschöpfung in nationaler Währung/Tonne
1		
2		
3		
4		
5		
usw.		

II

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Menge (in Tonnen)	Betrag der Ausfuhrerstattung in nationaler Währung/Tonne
1		
2		
3		
4		
5		
usw.		